

Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land über die Regelung des Gemeingebrauchs an der Pegnitz

**Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt auf Grund der § 25 Satz 1 und 3
Wasserhaushaltsgesetz vom 01.03.2010 i. V. m. Art. 18 Abs. 4 und Art. 63 Abs. 1
Bayerisches Wassergesetz vom 25.02.2010 gültig ab 01.03.2010, geändert durch
Gesetz vom 16.02.2012 folgende**

V e r o r d n u n g

§ 1

Verordnungszweck

Zweck dieser Verordnung ist es, den von Wasserwanderern und Naherholungssuchenden bevorzugt aufgesuchten und von der Natur besonders reichhaltig ausgestatteten Lebensraum der Pegnitz für Tiere und Pflanzen nachhaltig zu sichern.

§ 2

Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für die Pegnitz im Bereich des Landkreises Nürnberger Land von Neuhaus a. d. Pegnitz, Pegnitzbrücke der Staatsstraße, bis zur Gemeinde Pommelsbrunn, OT Hohenstadt (Bahnhof). In der Anlage zu dieser Verordnung ist die betroffene Gewässer-
strecke der Pegnitz in einer nicht maßstäblichen Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, gekennzeichnet.
2. Weitergehende Regelungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere auf Grund von Verordnungen nach dem Naturschutzrecht, bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 3

Beschränkung des Gemeingebrauchs

Das Befahren der Pegnitz wird wie folgt beschränkt:

1. Es dürfen nur kleine Fahrzeuge (Boote) ohne eigene Triebkraft verwendet werden. Als solche gelten Kanus, Kajaks, Kanadier, Schlauchkajaks (*keine anderen Schlauchboote*). Die Boote dürfen höchstens mit **3 Erwachsenen oder 2 Erwachsene und 2 Kinder** besetzt werden und **nicht länger als 6,0 m** sein.
2. In der Zeit vom **01. November bis 30. Juni** ist das Befahren der Pegnitz von Neuhaus bis Güntersthal verboten.

3. Zulässige Zeiten zum Befahren der Pegnitz:

<u>Jahreszeit</u>	<u>Tageszeit</u>	<u>Gewässerabschnitt</u>
01. Juli bis 31. Oktober	08.00 Uhr bis 15.00 Uhr	Neuhaus bis Güntersthal
Ganzjährig	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Güntersthal bis Hohenstadt

Außerhalb dieser Zeiten ist das Befahren verboten.

4. Das Anlanden und Betreten der Ufer ist, ausgenommen in Notfällen, mit folgenden Ausnahmen verboten:

Markt Neuhaus a. d. Pegn.			Einstieg
Rothenbruck	Markt Neuhaus	Wehr	Aus- und Einstieg
Engenthal	Gemeinde Hartenstein	Wehr	Aus- und Einstieg
Neuensorg	Gemeinde Hartenstein	Wehr	Aus- und Einstieg
Velden		Wehr	Aus- und Einstieg I Aus- und Einstieg II
Eckartwerke	Gemeinde Hartenstein	Wehr	Aus- und Einstieg
Güntersthal	Gemeinde Hartenstein		Aus- und Einstieg
Rupprechtstegen	Gemeinde Hartenstein	Wehr	Aus- und Einstieg
Enzendorf	Gemeinde Hartenstein	Wehr	Aus- und Einstieg
Artelshofen	Gemeinde Vorra	Wehr	Aus- und Einstieg
Vorra- <i>Insel</i>		Wehr	Aus- und Einstieg
Düsselbach	Gemeinde Vorra		Aus- und Einstieg
Alfalter	Gemeinde Vorra	Wehr	Aus- und Einstieg
Eschenbach	Gemeinde Pommelsbrunn		Aus- und Einstieg
Hohenstadt	Gemeinde Pommelsbrunn		Aus- und Einstieg

Die Aus- und Einstiegsstellen sind durch aufgestellte Hinweistafeln kenntlich gemacht.

5. Das Befahren der Pegnitz ist nur in der Flussmitte bzw. an der tiefsten Flusstelle erlaubt. Das Befahren gegen die Fließrichtung ist verboten.
6. Rafting- und Floßfahren sowie das Zusammenkoppeln mehrerer Boote sind verboten.
7. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Abfall ist ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 4

Durchführung von Veranstaltungen

1. Organisierte Bootsveranstaltungen mit mehr als 10 Booten sind verboten. Als organisierte Bootsfahrt gilt jede Veranstaltung, zu der Boote gemeinsam an- oder abtransportiert werden oder zu der sich Teilnehmer vorher auf eine gemeinsame Fahrt verabredet haben.
Jede organisierte, gewerbliche Bootsveranstaltung ist der zuständigen Gemeinde, sowie dem Landratsamt Nürnberger Land mindestens zwei Wochen vor Fahrtantritt anzuzeigen.
Für organisierte Veranstaltungen ist eine verantwortliche Person zu benennen.
2. Keine Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist das Bereitstellen von Mietbooten am Gewässer.
Hierfür ist eine Genehmigung nach dem Bayer. Wassergesetz erforderlich.
3. Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 Satz 1 bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das Landratsamt Nürnberger Land.

§ 5

Ausnahmen, Befreiungen

1. Das Landratsamt Nürnberger Land kann von den Beschränkungen des § 3 im Einzelfall eine stets widerrufliche **Befreiung** erteilen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung und Gründe des Gemeinwohles nicht entgegenstehen.
2. Die Beschränkungen des § 3 gelten nicht für Fahrten mit Wasserfahrzeugen des öffentlichen Dienstes und zur Rettung von Leben und Gesundheit, Eigentum und Besitz.

§ 6

Zuständigkeiten

Für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 4 Abs. 1 Satz 3, für Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen nach §§ 4 und 5 sowie für Ahndungen von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 dieser Verordnung ist das Landratsamt Nürnberger Land zuständig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a Bayer. Wassergesetz (BayWG) kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 oder des § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, eine Beschränkung des Gemeingebrauchs an der Pegnitz in § 3 dieser Verordnung nicht beachtet oder wer eine organisierte, gewerbliche Bootsveranstaltung nicht nach § 4 Abs. 1 Satz 3 dieser Verordnung anzeigt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.Mai 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Nürnberger Land über die Regelung des Gemeingebrauchs an der Pegnitz vom 01.07.2005 (Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land Nr. 11 vom 10.06.2005) außer Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, den 04.04.2012

Landratsamt Nürnberger Land



Kroder
Landrat

